

Krafffahrzeugbrief

Gliederungsübersicht

	Rn.	Rn.
A. Zuständigkeitsstreitwert	3452	II. Beschwerdeverfahren 3461
B. Beschwer des verurteilten Besitzers	3459	III. Klage- und Widerklage (Herausgabe des Fahrzeugs/Herausgabe des Briefes) 3462
C. Gebührenstreitwert		IV. Einstweilige Verfügung 3464
I. Klageverfahren	3460	

A. Zuständigkeitstreitwert

Der Zuständigkeitstreitwert einer Klage auf Herausgabe eines Kfz-Briefes bestimmt sich weder nach dem Sachwert des Briefes noch nach dem vollen Wert des Fahrzeugs, sondern nach dem **Interesse des Klägers an der Verfügungsgewalt über das Dokument**.¹ Dieses Interesse ist nach § 3 ZPO zu schätzen. Es ist auf jeden Fall höher zu bewerten als die Kosten der Beschaffung eines neuen Briefes² oder die Kosten der Kraftloserklärung.³ 3452

Geht es lediglich um die **Herausgabe** des Briefes und ist das Fahrzeug durch den fehlenden Brief **nicht in seiner Nutzung beeinträchtigt**, so ist nach OLG Düsseldorf⁴ lediglich ein Bruchteil i.H.v. $\frac{1}{10}$ des Verkehrswertes anzunehmen. 3453

Verweigert der Besitzer des Briefes die Herausgabe unter **Berufung auf sein Eigentum** am Fahrzeug, so ist ein höherer Wert als $\frac{1}{10}$ anzusetzen. Sofern keine Gefährdung der Vermögensinteressen vorliegt, ist nach OLG Düsseldorf⁵ in diesem Fall ein Wert i.H.v. $\frac{1}{3}$ des Verkehrswertes maßgebend. 3454

Dagegen nehmen OLG Köln,⁶ OLG Nürnberg⁷ und LG Augsburg⁸ grundsätzlich einen Betrag in Höhe des hälftigen Fahrzeugwertes an.⁹ 3455

1 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.1999 – 11 W 23/99, MDR 1999, 891 = AnwBl. 2000, 140; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 7.8.1990 – 5 W 145/90, JurBüro 1990, 1661; OLG Nürnberg, Beschl. v. 8.5.1969 – 6 W 33/68, MDR 1969, 1020; OLG Neustadt, Beschl. v. 11.4.1963 – 2 W 27/63, JurBüro 1963, 764; OLG Köln, Beschl. v. 21.11.1961 – 4 W 89/61, JurBüro 1962, 168; KG, Beschl. v. 16.4.1958 – 15 W 564/58, Rpfleger 1962, 154; LG Bochum, Beschl. v. 6.7.1983 – 11 T 44/83, AnwBl. 1984, 202; LG Augsburg, Beschl. v. 3.11.2000 – 10 T 4495/00, JurBüro 2001, 143.

2 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.1999 – 11 W 23/99, MDR 1999, 891 = AnwBl. 2000, 140 = DB 1999, 1489 = NZG 1999, 941.

3 OLG Neustadt, Beschl. v. 11.4.1963 – 2 W 27/63, JurBüro 1963, 764.

4 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.1999 – 11 W 23/99, MDR 1999, 891 = AnwBl. 2000, 140 und KG, Beschl. v. 16.4.1958 – 15 W 564/58, Rpfleger 1962, 154.

5 OLG Düsseldorf, DB 1999, 1489 = NZG 1999, 941.

6 OLG Köln, Beschl. v. 21.11.1961 – 4 W 89/61, JurBüro 1962, 168 = JMBL.NW 1962, 168.

7 OLG Nürnberg, MDR 1969, 1020.

8 LG Augsburg, Beschl. v. 3.11.2000 – 10 T 4495/00 = JurBüro 2001, 143 = KostRsp. ZPO § 6 Nr. 172 mit Anm. N. Schneider; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.1999 – 11 W 23/99, MDR 1999, 891 = AnwBl. 2000, 140 = JurBüro 2001, 143 mit Anm. Hock.

9 Ebenso AG Stuttgart, Beschl. v. 2./4.11.1966 – 16 C 9396/66, AnwBl. 1967, 454.

- 3456 Die Bewertung im Ergebnis offen gelassen hat das LG Bochum,¹ das den Streitwert mindestens mit 1/10 des Fahrzeugwertes, höchstens jedoch mit der Hälfte bewerten will.
- 3457 Als Bewertungsgrundlage für den Bruchteil ist der Verkehrswert zugrunde zu legen. Bei Neufahrzeugen kommt es also auf den Listenpreis an;² bei gebrauchten Fahrzeugen ist auf der Zeitwert abzustellen.³ Dieser Wert kann ggf. anhand der Schwacke-Liste ermittelt werden.⁴
- 3458 Denkbar ist auch, dass der Wert des Briefes höher zu bewerten ist, als der Wert des Fahrzeugs, etwa dann, wenn das Fahrzeug faktisch keinen Wert mehr hat, der Brief aber für den Eigentümer von besonderer Bedeutung ist.

B. Beschwer des verurteilten Besitzers

- 3459 Hinsichtlich der **Beschwer** des verurteilten Besitzers ist anders zu bewerten. Hier kommt es nach OLG Nürnberg⁵ nur auf den Wert des Briefes (hier 20 DM) an; höherwertige Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte bleiben gem. § 6 Satz 2 ZPO außer Betracht.

C. Gebührenstreitwert

I. Klageverfahren

- 3460 Es gelten über § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG die gleichen Grundsätze wie für den Zuständigkeitsstreitwert. Das gilt auch für die Anwaltsgebühren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG)

II. Beschwerdeverfahren

- 3461 Hier gelten über § 47 Abs. 1 GKG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG wiederum die gleichen Grundsätze wie für die Beschwer. Auch dies gilt auch für die Anwaltsgebühren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG).

III. Klage- und Widerklage (Herausgabe des Fahrzeugs/Herausgabe des Briefes)

- 3462 Wird auf Herausgabe des Briefes geklagt und widerklagend auf Herausgabe des Fahrzeugs oder umgekehrt, so findet nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG keine Wertaddition statt, da beiden Klagen derselbe Streitgegenstand im Sinne dieser Vorschrift zugrunde liegt. Maßgebend ist der höhere Wert. Dies ist i.d.R. der Wert der Forderung auf Herausgabe des Fahrzeugs.⁶ Fälle, in denen der Brief

1 LG Bochum, Beschl. v. 6.7.1983 – 11 T 44/83, AnwBl. 1984, 202.

2 OLG Köln, Beschl. v. 21.11.1961 – 4 W 89/61, JurBüro 1962, 168.

3 LG Augsburg, Beschl. v. 3.11.2000 – 10 T 4495/00 = JurBüro 2001, 143.

4 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 7.8.1990 – 5 W 145/90, JurBüro 1990, 1661.

5 OLG Nürnberg, Beschl. v. 29.4.1968 – 6 W 33/68, MDR 1969, 1020.

6 OLG Frankfurt, MDR 1961, 87; a.A. *Göttlich/Mümmeler/Rehberg/Xanke*, Kraftfahrzeug 1.2., die sich allerdings zu Unrecht auf OLG Frankfurt, MDR 1961, 87 und KG, Beschl. v. 16.4.1958 – 15 W 564/58, Rpfleger 1962, 154 berufen.

einen höheren Wert hat als das Fahrzeug sind zwar denkbar, aber in der Praxis eher selten.

Unzutreffend ist es im Fall von Klage- und Widerklage, für den Klageantrag auf Herausgabe des Briefes keinen Streitwert festzusetzen.¹ Dieser Antrag hat durchaus einen eigenen Wert, der z.B. dann zum Tragen kommt, wenn danach gesonderte Gebühren anfallen (§ 36 Abs. 1 GKG). Dies gilt insbesondere für die Anwaltsgebühren, die ggf. nur aus dem Wert der Klage oder der Widerklage entstehen können. 3463

IV. Einstweilige Verfügung

Wird die Herausgabe des Briefes im Wege der einstweiligen Verfügung verlangt, um das Fahrzeug veräußern zu können, richtet sich der Wert nach § 53 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Das OLG Saarbrücken² nimmt auch hier den hälftigen Wert des Fahrzeugs an. 3464

Kraftfahrzeugschlüssel

Nach OLG Düsseldorf³ orientiert sich der Streitwert für die Herausgabe von Fahrzeugschlüsseln am Wert der Schlüssel (nicht des Fahrzeugs), allerdings unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Fahrzeug bei deren Vorenthaltung nicht genutzt werden kann. Zur Wertermittlung kann auf die fiktiven Kosten der Beschaffung von Zweitschlüsseln oder der Erneuerung der Schließanlage⁴ abgestellt werden. 3465

Nach anderer Auffassung bestimmt sich der Streitwert einer Klage auf Herausgabe der Schlüssel eines Kraftwagens gem. § 6 ZPO nach einem Bruchteil dem Wert des Wagens. Maßgebend ist, wie sehr der Verlangende auf den Schlüssel angewiesen ist. Kann das Fahrzeug ohne Schlüssel nicht benutzt werden, ist von einem hohen Bruchteil, ggf. dem vollen Wert auszugehen. Ist das Interesse gering (Not-, Zweit- oder Drittschlüssel), kann von einem geringen Bruchteil ausgegangen werden. 3466

Wird die Herausgabe der Schlüssel im Wege der einstweiligen Verfügung verlangt, um das Fahrzeug veräußern zu können, richtet sich der Wert nach § 53 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Wegen der Dringlichkeit kann ein höherer Wert anzusetzen sein. Das OLG Saarbrücken⁵ nimmt hier den hälftigen Wert des Fahrzeugs an. 3467

1 So aber OLG Frankfurt, MDR 1961, 87.

2 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 7.8.1990 – 5 W 145/90, JurBüro 1990, 1661.

3 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.12.1992 – 11 W 123/92, OLGR 1993, 79.

4 So LAG Schleswig in einem vergleichbaren arbeitsrechtlichen Fall, AE 2007, 275 = JurBüro 2007, 238 und 258.

5 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 7.8.1990 – 5 W 145/90, JurBüro 1990, 1661; ebenso OLG Nürnberg, Beschl. v. 8.5.1969 – 6 W 33/68, MDR 1969, 1020.

Wird wechselseitig Abänderung geltend gemacht, so sind die Werte der einzelnen Anträge zu addieren (§ 33 Abs. 1 Satz 1 FamGKG), es sei denn, sie betreffen denselben Verfahrensgegenstand. 6612

Nach OLG Köln¹ und KG² unterbleibt eine Wertaddition aber dann, wenn in einer Unterhaltssache Herabsetzung des Zahlbetrages begehrt und für denselben Zeitraum die Rückzahlung der zu viel gezahlten Unterhaltsbeträge beansprucht wird. OLG Köln und KG argumentieren mit Identität der Verfahrensgegenstände, wobei die gegenteilige Auffassung vertretbar ist. 6613

S. ausführlich zur Abänderung die Stichwörter

- „Kindschaftssachen“,
- „Gewaltschutzsachen“,
- „Versorgungsausgleichssachen“,
- „Unterhaltssachen“.
- „Vereinfachtes Verfahren“,
- „Nachforderungsklage“,
- „Vollstreckungsabwehrklage“.

Abfindung

S. das Stichwort „Unterhaltsverzicht“.

Abstammungssachen

Literatur: N. Schneider, Gebühren in Familiensachen, 1. Aufl. 2010, Rn. 1551 ff.; Stöber, Das neue Verfahren in Abstammungssachen nach dem FamFG, FamRZ 2009, 923–930; N. Schneider, Die Verfahrenswerte nach dem FamGKG, AnwBl. 2009, 777.

Gliederungsübersicht

	Rn.		Rn.
A. Allgemeines		III. Zusammentreffen mehrerer Abstammungssachen	
I. Betroffene Verfahren	6614	1. Antragshäufung	6629
II. Die Bewertungen	6616	2. Zusammentreffen von Abstammungssachen mit einer Unterhaltssache	6635
B. Beschwer	6621	IV. Zusammentreffen einer Abstammungssache mit einem anderen Verfahren	6641
C. Gebührenverfahrenswert	6622	V. Beschwerde	6642
I. Regelwert		VI. Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde	6643
1. Abstammungssachen nach § 169 Nr. 1 und Nr. 4 FamFG	6623	VII. Rechtsbeschwerde	6644
2. Abstammungssachen nach § 169 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG	6625	VIII. Einstweilige Anordnungen	6645
II. Billigkeitsanpassung der Regelwerte	6626	IX. Vollstreckung	6648
1. Bemessungskriterien für eine Erhöhung des Verfahrenswerts	6627		
2. Bemessungskriterien für eine Ermäßigung des Verfahrenswerts	6628		

1 OLG Köln, Beschl. v. 15.6.2010 – 4 WF 13/10, NJW-Spezial 2010, 541 = AG Kompakt 2010, 134.

2 KG, Beschl. v. 5.10.2010 – 19 WF 138/10, AGS 2011, 39 = NJW-Spezial 2010, 763.

A. Allgemeines

I. Betroffene Verfahren

- 6614 Abstammungssachen definiert § 169 FamFG. Danach handelt es sich um Verfahren, die gerichtet sind auf
- die **Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens** eines **Eltern-Kind-Verhältnisses** (§ 1600d BGB), insbesondere der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft (§ 169 Nr. 1 FamFG),
 - die **Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung** und **Anordnung der Duldung einer Probeentnahme** § 1598a Abs. 1 Satz 1 BGB (§ 169 Nr. 2 FamFG),
 - die **Einsicht in ein Abstammungsgutachten** und **Aushändigung einer Abschrift** nach § 1598a Abs. 4 BGB (§ 169 Nr. 3 FamFG), oder
 - die **Anfechtung der Vaterschaft** nach § 1600 BGB (§ 169 Nr. 4 FamFG).
- 6615 Der nach bisherigem Recht für Abstammungssachen maßgebende Begriff der Kindschaftssache ist für die die Verwandtschaft regelnden Verfahren abgelöst worden. Kindschaftssachen sind begrifflich nunmehr die Familiensachen nach § 111 Nr. 2 FamFG. Das wiederum sind nach § 151 FamFG Verfahren, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft, die Pflegschaft, die Unterbringung eines Minderjährigen und die Aufgaben nach dem JGG betreffen. Verfahren, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses zum Gegenstand haben, wurden bereits in der Vergangenheit nach den für sie geltenden materiellen Vorschriften als Abstammungssachen bezeichnet und heißen jetzt einheitlich auch verfahrensrechtlich Abstammungssachen.

II. Die Bewertungen

- 6616 Die Frage des **Zuständigkeitsverfahrenswerts** stellt sich in Abstammungssachen nicht. Nach § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG ist das Amtsgericht in Familiensachen unabhängig vom Wert des Verfahrens ausschließlich zuständig. Abstammungssachen sind Familiensachen nach § 111 Nr. 3 FamFG.
- 6617 Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist der **Wert des Beschwerdegegenstands** maßgebend (§ 61 Abs. 1 FamFG). Da es sich um nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten handelt, ist die Beschwerde unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstands zulässig, sodass es einer Wertfestsetzung nicht bedarf.
- 6618 Der Wert für die **Gerichtsgebühren** ergibt sich aus § 47 FamGKG.
- 6619 Über § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG ist der für die Gerichtsgebühren geltende Wert auch für den Gegenstandswert der **Anwaltsgebühren** im gerichtlichen Verfahren maßgeblich.
- 6620 Gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG finden die Wertvorschriften des FamGKG für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts entsprechende Anwendung, da der Gegenstand des Verfahrens teilweise auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. Die Vaterschaft, die Einwilligung in eine Probeentnahme etc. können außergerichtlich anerkannt/erteilt werden. Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es insoweit nicht.

B. Beschwer

Abstammungssachen sind nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten. Nach § 61 Abs. 1 FamFG ist die Beschwerde gegen Endentscheidungen unabhängig von dem Wert des Beschwerdegegenstands zulässig. Auf die Beschwer, die für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geregelt ist, kommt es deshalb nicht an. 6621

C. Gebührenverfahrenswert

Die gebührenrechtliche Bewertung in Abstammungssachen ergibt sich aus § 47 Abs. 1 FamGK. Bei den Verfahren i.S. des § 169 FamFG handelt es sich – was nach bisherigem Recht nicht einheitlich der Fall gewesen ist¹ – nunmehr insgesamt um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Gesetzgeber hat in § 47 Abs. 1 FamGKG feste Regelwerte normiert, die nach § 47 Abs. 2 FamGKG unter Billigkeitsgesichtspunkten herauf- und herabgesetzt werden können. 6622

I. Regelwert

1. Abstammungssachen nach § 169 Nr. 1 und Nr. 4 FamFG

In den Abstammungssachen nach 6623

- § 169 Nr. 1 FamFG, also für **Feststellungsverfahren** und
- § 169 Nr. 4 FamFG, also für **Vaterschaftsanfechtungsverfahren**

gilt gem. § 47 Abs. 1, Halbs. 1 FamGKG ein Regelwert i.H.v. **2.000 Euro**.

Der Höhe nach hat sich im Vergleich zu den bisher maßgeblichen Wertvorschriften nichts geändert. Die Bewertung von Feststellungs- und Anfechtungsverfahren ergab sich nach früherem Recht aus § 48 Abs. 3 Satz 3 GKG a.F., wonach die entsprechenden Verfahren ebenfalls mit einem Wert i.H.v. 2.000 Euro zu bemessen waren. Dabei handelte es sich jedoch um unabänderliche Festwerte, während jetzt eine Abweichung vom Regelwert möglich ist (§ 47 Abs. 2 FamGKG). 6624

2. Abstammungssachen nach § 169 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG

Für die Abstammungssachen nach 6625

- § 169 Nr. 2 FamFG, also für Verfahren, die die **Ersetzung der Einwilligung in eine Untersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme** betreffen und
- § 169 Nr. 3 FamFG, also für Verfahren, die auf **Einsicht in ein Abstammungsgutachten und Aushändigung einer Abschrift** gerichtet sind, und die gegenüber den Feststellungs- und Anfechtungsverfahren geringere Bedeutung haben,

ergibt sich aus § 47 Abs. 1 Halbs. 2 ein Regelwert i.H.v. **1.000 Euro**.

¹ Prütting/Helms/Stöbber, § 169 FamFG Rn. 1.

II. Billigkeitsanpassung der Regelwerte

6626 Die sich für die jeweiligen Abstammungssachen aus § 47 Abs. 1 FamGKG ergebenden Regelwerte können auf der Grundlage der Vorschrift des § 47 Abs. 2 FamGKG herauf- oder herabgesetzt werden und zwar dann, wenn der nach § 47 Abs. 1 FamGKG bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist.

1. Bemessungskriterien für eine Erhöhung des Verfahrenswerts¹

6627 Kriterien, die für eine Erhöhung des Regelwerts des § 47 Abs. 1 FamGKG nach § 47 Abs. 2 FamGKG maßgeblich sein können, sind folgende:

- die Vermögensverhältnisse des potentiellen Vaters,
- Umfang und Bedeutung der Sache aufgrund nachträglicher Betrachtung,²
- die Weigerung, eine Probeentnahme zu dulden,
- zwangsweise Vorführung zur Untersuchung,
- mangelnde Mitwirkung der Kindesmutter,
- die Bestellung eines Verfahrensbeistands gem. § 174 FamFG,
- umfangreiche Anhörungen,
- eine Vielzahl von Beteiligten,
- es kommen mehrere Väter in Betracht und werden in das Verfahren einbezogen,
- die Wichtigkeit, die das Verfahren für die Gestaltung der nichtvermögensrechtlichen Lebensbeziehungen der Beteiligten hat,
- der Umfang der Auswirkungen der streitigen Familienrechtsstellung hinsichtlich des Unterhalts und des Erbrechts.³

2. Bemessungskriterien für eine Ermäßigung des Verfahrenswerts⁴

6628 Kriterien, die für eine Ermäßigung des Regelwerts des § 47 Abs. 1 FamGKG nach § 47 Abs. 2 FamGKG maßgeblich sein können, sind folgende:

- gleichgerichtete Anträge der Beteiligten und zwar von Beginn des Verfahrens an,
- bereits außergerichtlich erkennbare Kooperationsbereitschaft der Beteiligten.

III. Zusammentreffen mehrerer Abstammungssachen

1. Antragshäufung

6629 Werden mehrere Abstammungssachen, die **dasselbe Kind** betreffen, miteinander **verbunden**, was nach § 179 Abs. 1 Satz 1 FamFG zulässig ist, liegen auch **mehrere Verfahrensgegenstände** vor, sodass die Regelwerte für die jeweilige

1 Thiel/Schneider, Die Abweichung vom Regelverfahrenswert, FPR 2010, 323.

2 OLG Köln, NJW 1960, 2197.

3 OLG Frankfurt, NJW 1952, 550.

4 Thiel/Schneider, Die Abweichung vom Regelverfahrenswert, FPR 2010, 323.

Abstammungssache gesondert zu ermitteln und nach § 33 Abs. 1 Satz 1 FamGKG zu **addieren** sind.¹

Nach § 179 Abs. 2 FamFG ist eine Verbindung von Abstammungssachen im Übrigen nicht zulässig. Es ist deshalb weder statthaft, dass Geschwister in demselben Verfahren ihre Vaterschaft anfechten, noch dass die Vaterschaftsanfechtung gegen mehrere Kinder in demselben Verfahren verfolgt wird.² Aber auch bei einer unzulässigen Verbindung unterschiedlicher Verfahrensgegenstände sind die Werte stets gesondert zu ermitteln und nach § 33 Abs. 1 Satz 1 FamGKG zu addieren. 6630

Davon geht auch *Klüsener*³ aus, suggeriert aber, dass eine Abstammungssache, gerichtet gegen mehrere Kinder, auch statthaft ist. Dem dürfte im Hinblick auf das Verbindungsverbot des § 179 Abs. 2 FamFG nicht zu folgen sein, weil es eine Abstammungssache, die mehrere Kinder betrifft, jedenfalls nicht geben darf. Der von *Klüsener* vertretenen Auffassung liegt noch die frühere Rechtslage zugrunde, wonach der Wert je Kind anzusetzen gewesen ist.⁴ 6631

Zutreffend erkannt worden ist zwar, dass es in Abstammungsverfahren eine den §§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 2 FamGKG vergleichbare Regelung, wonach eine Kindschaftssache auch dann als ein Gegenstand zu bewerten ist, wenn sie mehrere Kinder betrifft, nicht gibt und daraus grundsätzlich auch die richtige Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass dann, wenn mehrere Kinder betroffen sind, auch mehrere Gegenstände vorliegen.⁵ Das Verbindungsverbot des § 179 Abs. 2 FamG bringt diese Schlussfolgerung für Abstammungssachen im Ergebnis aber zu Fall. 6632

Auch *Keske*⁶ nimmt an, dass die Anfechtung der Vaterschaft mehrere Kinder betreffend zulässig sei. 6633

Wenn verfahrenswidrig verbunden wird, was angesichts der nach wie vor noch bestehenden Unkenntnis des neuen Verfahrensrechts anzunehmen ist, muss man allerdings nach § 33 Abs. 1 FamGKG die einzelnen Werte addieren. 6634

2. Zusammentreffen von Abstammungssachen mit einer Unterhaltssache

Ist ein Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft gem. § 169 Nr. 1 FamFG mit einer Unterhaltssache nach § 237 FamFG verbunden worden, was nach § 179 Abs. 1 Satz 2 FamFG – wie nach bisherigem Recht – grundsätzlich zulässig ist, sind die Verfahrenswerte der Abstammungssache und der Unterhaltssache gesondert zu bestimmen. 6635

Bei der Bemessung des Verfahrenswerts ist dann § 33 Abs. 1 Satz 2 FamGKG zu beachten, der den bereits nach § 39 GKG geltenden Grundsatz übernom- 6636

1 Zöller/*Hergert*, Anh. § 3 ZPO Anhang nach § 3 „Abstammung“; AnwK-RVG/*Schneider/Mock*, § 47 Rn. 281.

2 Prütting/*Helms/Stößer*, § 179 Rn. 2.

3 Prütting/*Helms/Klüsener*, § 47 Rn. 3.


4 *N. Schneider*, Gebühren in Familiensachen, Rn. 1570.

5 Prütting/*Helms/Klüsener*, § 47 FamFG Rn. 3.

6 FA-FamR/*Keske*, S. 1750, Rn. 89.

men hat, dass bei **Verbindung** eines **nichtvermögensrechtlichen** Anspruchs mit einem aus ihm hergeleiteten **vermögensrechtlichen** Anspruch nur **der höhere** Anspruch **maßgebend** ist.¹

6637 Dabei gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 FamGKG weiterhin als **Ausnahme** von dem **Grundsatz**, dass in demselben Verfahren und in demselben Rechtszug die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet werden (§ 33 Abs. 1 Satz 1 FamGKG). Der Wert für die regelmäßig höher zu bewertende Unterhaltssache bleibt auch dann bestehen, wenn die Vaterschaft in dem verbundenen Verfahren nicht festgestellt worden ist.² Der Wert der Unterhaltssache kann aber auch geringer sein.

6638  **Beispiel:**

Das minderjährige Kind hat ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB eingeleitet und innerhalb dieses Verfahrens einen Antrag, gerichtet auf Zahlung des Mindestunterhalts, beim FamG anhängig gemacht.

Die Kindesmutter vereinnahmt für das noch nicht einjährige Kind Unterhaltsvorschussleistungen i.H.v. monatlich 133 Euro. Da die Unterhaltsvorschusskasse die Unterhaltsvorschussbeträge auf das Kind zur gerichtlichen Geltendmachung nicht zurückübertragen hat, macht die Kindesmutter lediglich die Differenz zum Mindestunterhalt geltend, was einem Betrag i.H.v. monatlich 92 Euro (225 Euro – 133 Euro) entspricht. Der Wert für das Verfahren ist wie folgt festzusetzen:

Der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft (§ 169 Nr. 1 FamFG) ist nach § 47 Abs. 1, Halbs. 1 FamGKG zu bewerten.

Danach ergibt sich ein Verfahrenswert i.H.v. 2.000 Euro.

Der Wert für den Zahlungsantrag ist nach den §§ 35, 51 Abs. 1 FamGKG zu bemessen und auf (12 × 92 Euro) 1.104 Euro festzusetzen.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 FamGKG ist nur der höhere Wert, hier also der des Feststellungsantrages, i.H.v. 2.000 Euro für den Wert des Verfahrens maßgebend.

6639 In der Regel dürfte der Wert des Zahlungsanspruchs der höherwertige sein,³ da der 12-fache Betrag des derzeitigen monatlichen Mindestunterhalts der ersten Altersstufe bereits einem Wert i.H.v. 2.700,00 Euro (12 × 225 Euro) entspricht und den Regelwert des § 47 Abs. 1, Halbs. 1 FamGKG übersteigt.

6640 Zu beachten ist, dass fällige Unterhaltsbeträge dem sich aus § 51 Abs. 1 Satz 1 FamGKG für den laufenden Unterhalt ergebenden Betrag nach § 51 Abs. 2 Satz 1 FamGKG hinzuzurechnen sind.

1 Vgl. OLG Hamburg, DAVorm. 1972, 34; OLG Köln, JurBüro 1972, 1093; KG, Rpfleger 1973, 226 = JurBüro 1973, 456 = NJW 1973, 1050; OLG Oldenburg, KostRsp. GKG a.F. § 14 B Nr. 25; OLG Bamberg, JurBüro 1973, 143; OLG München, JurBüro 1981, 1376 = DAVorm. 1981, 681; JurBüro 1984, 1214 = Rpfleger 1984, 333 = FamRZ 1984, 820; OLG Celle, OLGR 1995, 284; OLG Köln, FamRZ 2001, 779; OLG Naumburg, FamRZ 2008, 1645; Schneider/Wolf/Volpert/Türck-Brocker, § 47 FamGKG Rn. 13.

2 OLG Naumburg, FamRZ, 1645, OLG Saarbrücken, AGS 2002, 185; OLG Karlsruhe, FamRZ 1995, 492.

3 OLG Koblenz, KostRsp. GKG § 17 Nr. 123 = FamRZ 1990, 900; Schneider/Wolf/Volpert/Türck-Brocker, § 47 FamGKG Rn. 14.

IV. Zusammentreffen einer Abstammungssache mit einem anderen Verfahren

Die einzig möglichen Verfahrensverbindungen in Abstammungssachen sind die gesetzlich normierten Fälle des § 179 Abs. 1 FamFG. Danach können Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen und ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren mit einer Unterhaltssache zusammentreffen. Im Übrigen aber ist nach § 179 Abs. 2 FamFG eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder **mit anderen Verfahren unzulässig**. 6641

V. Beschwerde

Im Beschwerdeverfahren bestimmt sich der Verfahrenswert nach den Rechtsmittelanträgen, § 40 Abs. 1 Satz 1 FamGKG oder nach der Beschwerde, § 40 Abs. 1 Satz 2 FamGKG. Der Wert darf nicht höher angesetzt werden als in erster Instanz (§ 40 Abs. 2 FamGKG). 6642

VI. Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde

Ist Gegenstand des Verfahrens ein Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde, ist für die Bewertung des Verfahrens der Wert des Rechtsmittelverfahrens maßgebend, § 40 Abs. 3 FamGKG. 6643

VII. Rechtsbeschwerde

Im Rechtsbeschwerdeverfahren bestimmt sich der Verfahrenswert nach den Rechtsmittelanträgen, § 40 Abs. 1 Satz 1 FamGKG oder nach der Beschwerde, § 40 Abs. 1 Satz 2 FamGKG. Der Wert darf nicht höher angesetzt werden als in erster Instanz (§ 40 Abs. 2 FamGKG). 6644

VIII. Einstweilige Anordnungen

Nach § 49 Abs. 1 FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach **den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften** gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. 6645

Nach den für das Rechtsverhältnis „Abstammung“ maßgebenden Vorschriften dürfte es in Statusverfahren nicht statthaft sein, einstweilige Anordnungen zu erlassen.¹ Deshalb waren bereits nach früherem Recht einstweilige Anordnungen in Abstammungssachen nicht möglich (vgl. § 620 ZPO a.F.). 6646

Eine einstweilige Anordnung kommt nur insoweit in Betracht, als die Vaterschaftsfeststellung (§ 169 Nr.1 FamFG) mit einem Verfahren, gerichtet auf Zahlung von Kindesunterhalt verbunden wird (§§ 179 Abs. 1, 237 FamFG). Der Wert der einstweiligen Anordnung die Unterhaltssache betreffend richtet sich dann nach § 41 FamGKG, wobei in der Regel der sich aus den 6647

¹ N. Schneider, Gebühren in Familiensachen, Rn. 1572.

§§ 35, 51 FamGKG ergebende volle, auch für die Hauptsache maßgebende, Wert anzusetzen sein dürfte, weil einstweilige Anordnungen in Unterhaltssachen regelmäßig endgültigen Charakter und **keine** geringere Bedeutung gegenüber einem Hauptsacheverfahren, gerichtet auf Zahlung von Unterhalt, haben, da sie die Hauptsache in Höhe des titulierten Unterhalts vorwegnehmen.¹ S. hierzu ausführlich die Stichwörter „Unterhaltssachen“ Rn. 8443 ff. und „Einstweilige Anordnung“ Rn. 7352 ff.

IX. Vollstreckung

6648 S. hierzu das Stichwort „Vollstreckung“ Rn. 8931 ff., 8935.

Abtrennung aus dem Verbund

S. das Stichwort „Verbund“.

Abtretung von Versorgungsansprüchen

S. das Stichwort „Versorgungsausgleichssachen“.

Adoptionssachen

Literatur: N. Schneider, Gebühren in Familiensachen, 1. Aufl. 2010, Rn. 1602 ff.; H. Schneider, Kosten in Adoptionssachen, JurBüro 2010, 396.

Gliederungsübersicht

	Rn.		Rn.
A. Allgemeines		3. Bewertung nach billigem Ermessen	
I. Betroffene Verfahren	6649	a) § 42 Abs. 2 FamGKG	6667
II. Die Bewertungen	6652	b) Hilfsregelwert	6671
B. Beschwer	6658	4. Höchstgrenze	6672
C. Gebührenverfahrenswert		5. Zeitpunkt der Wertberechnung	6673
I. Überblick	6659	III. Beschwerde	6674
II. Auffangwert		IV. Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde	6675
1. Keine besonderen Wertvorschriften für Adoptionssachen	6664	V. Rechtsbeschwerde	6676
2. Bewertung nach dem Auffangwert	6665	VI. Einstweilige Anordnung	6677
		VII. Vollstreckung	6679

¹ Schneider/Thiel, AnwBl. 2010, 350; OLG Düsseldorf, AGS 2010, 105; AG Lahnstein, AGS 2010, 264.